

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Bundesleistungsgesetz ; Übungen und Manöver der Bundeswehr
- ▼ Öffentliche Bekanntmachungen nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Aufhebung der Zweckvereinbarung vom 17.12.1998 zwischen dem AmperVerband und der Gemeinde Weißling
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 21 a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

◆ Bundesleistungsgesetz Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

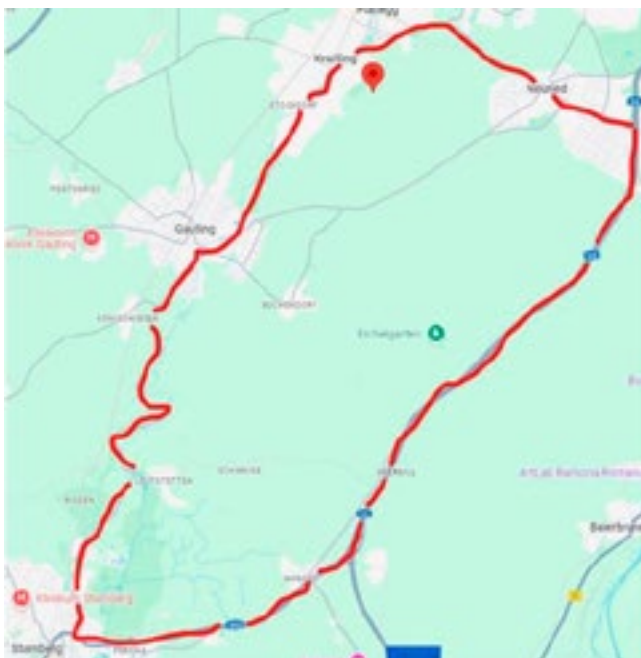
Die Bundeswehr führt im Jahr 2025 folgende Übungen durch:
Betroffene Gebiete: siehe Karte
Truppenübung von 15.04.2025 – 15.04.2025

Teilnehmende Soldaten: ca. 20
Teilnehmende Fahrzeuge: ca. 04 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten solche Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Starnberg.



Starnberg, den 17.03.2025
Landratsamt Starnberg
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Nördliche Grenze:

- Münchner Str. und Ortschaften NEURIED & PLANEGG

Östliche Grenze:

- Autobahn A95

Südliche Grenze:

- Autobahn A 952 und Ortschaft STARNBERG

Westliche Grenze

- Ortschaft KRAILLING
- Gautinger Str. & Planegger Str.
- Ortschaft GAUTING
- STR-Königswiesen

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

◆ Bundesleistungsgesetz Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2025 folgende Übungen durch:
Betroffene Gebiete: siehe Karte
Truppenübung von 16.04.2025 – 16.04.2025

Teilnehmende Soldaten: ca. 24
Teilnehmende Fahrzeuge: ca. 03 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten solche Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Starnberg.

Starnberg, den 17.03.2025
Landratsamt Starnberg
Öffentliche Sicherheit und Ordnung



Nördliche Grenze:

- Münchner Str. und Ortschaften NEURIED & PLANEGG

Östliche Grenze:

- Autobahn A95

Südliche Grenze

- Autobahn A 952 und Ortschaft STARNBERG

Westliche Grenze

- Ortschaft KRAILLING
- Gautinger Str. & Planegger Str.
- Ortschaft GAUTING
- STR-Königswiesen

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 02.04.2025 einen Änderungsbescheid bezüglich immissionsschutzfachlicher Auflagen für die am 09.01.2025 unter dem Az.: B-2024-283-11, erteilte Baugenehmigung mit der Bezeichnung „UG südl. Bereich Archiv zu Büro UG mittl. Bereich Arztpraxis zu Aufwärm- und Spülküche, Archiv und Personalräumen UG nördl. Bereich Archiv zu Schulungsräumen BRK“, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 42/6 und 46/8 der Gemarkung Percha, Stadt Starnberg (Kreuzstraße 22 – 26), an die Firma Starnberg Holding GmbH, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen die Genehmigung kann **Klage** erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe**

beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beifügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Baugenehmigung mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77 355 im Zimmer OG. 212 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 04.04.2025 die Verlängerung eines Vorbescheides zum „Neubau von 6 Wohneinheiten nach WEG mit 12 Stellplätzen“, auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 700/7 der Gemarkung Tutzing, Gemeinde Tutzing an Herrn Dr. Josef Pschorr erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen die Genehmigung kann **Klage** erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe**

beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beifügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Baugenehmigung mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77457 im Zimmer OG.215 eingesehen werden.

◆ Aufhebung der Zweckvereinbarung vom 17.12.1998 zwischen dem AmperVerband und der Gemeinde Weßling

Zwischen

dem AmperVerband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Josef-Kistler-Weg 20, 82140 Olching, nachfolgend „AV“ genannt
- vertreten durch den Verbandsvorsitzenden -

und

der Gemeinde Weßling, Gautinger Str. 17, 82234 Weßling, nachfolgend „Gemeinde“ genannt
- vertreten durch den 1. Bürgermeister –

wird auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, die Aufhebung der Zweckvereinbarung der Parteien vom 17.12.1998 wie folgt vereinbart:

§ 1 Vorbemerkung

In der anliegenden Zweckvereinbarung der Parteien vom 17.12.1998 hat der AV der Gemeinde Weßling im räumlichen Wirkungsbereich der gemeindlichen Wasserversorgung die Erhebung und Anforderung der Einleitungsgebühren (Schmutzwassergebühren) übertragen.
Aufgrund von Bedenken der staatlichen Rechtsaufsicht hinsichtlich der rechtlichen Wirksamkeit der Vereinbarung soll diese aufgehoben werden, und damit die entsprechenden Aufgaben ab dem 01.01.2024 wieder beim AV liegen.

§ 2 Aufhebung

Die Zweckvereinbarung vom 17.12.1998 zwischen dem AV und der Gemeinde wird mit Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

§ 3

Amtliche Bekanntmachung und deren Kosten

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung wird im Amtsblatt des Landratsamtes Starnberg und im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck amtlich bekanntgemacht. Die Vertragspartner weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Aufhebungsvertrag wird mit der Unterzeichnung beider Vertragsparteien wirksam.

Olching, 22.12.2023 Weißling, 26.06.2024

Stefan Joachimsthaler Michael Sturm
Verbandsvorsitzender Erster Bürgermeister

◆ Öffentliche Bekanntmachung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 21 a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Das Landratsamt Starnberg gibt hiermit bekannt, dass der Toerring Green Energy GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 01.04.2025 (Az.: 503.3/G-WEA Wörthsee) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) auf dem Grundstück Flurnummer 821, Gemarkung Etter Schlag, Gemeinde Wörthsee nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz) sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erteilt wurde.

Gemäß § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der 9. BImSchV wird dieser Bescheid auf Antrag hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nachstehend veröffentlicht werden.

A. Genehmigung

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (im Folgenden: WEA) in Wörthsee

I. Inhalt der Genehmigung:

1. Genehmigung:

Der Toerring Green Energy GmbH & Co. KG wird nach Maßgabe der im Bescheid vom 01.04.2025 unter 2. genannten Planunterlagen und unter 3. genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb von drei WEA auf dem Grundstück Fl.-Nr. 821, Gemarkung Etterschlag, Gemeinde Wörthsee erteilt.

2. Der Genehmigung liegen die nachfolgend ausgeführten Anlagendaten und Unterlagen zu Grunde; diese werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt:

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

2.1 Anlagendaten:

Standort der 3 WEA:

Nr. WEA	Gemarkung	Flurstück	Koordinaten (ETRS 89 / UTM Zone 32 U)	Gesamthöhe über Grund
1	Etterschlag	821	E: 664736.00 N: 5329973.00	246,60 m
2	Etterschlag	821	E: 665306.00 N: 5329893.00	240,00 m
3	Etterschlag	821	E: 665653.00 N: 5329555.00	246,60 m

Es handelt sich bei den 3 WEA jeweils um den folgenden Typ:

Typ	Nennleistung in kW	Nabenhöhe in m	Rotordurchmesser in m
Enercon E-160 EP5 E3 R1	5.560	166,60 / 160	160,00

2.2 Unterlagen:

Grundlage und Bestandteile des Genehmigungsbescheides bilden die mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Starnberg vom 01.04.2025 versehenen Antragsunterlagen.

3. Konzentrationswirkung:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Gestattungen, Zustimmungen und Erlaubnisse in der zurzeit geltenden Fassung mit ein:

- Baugenehmigung nach § 68 BayBO
- denkmalschutzfachliche Erlaubnis für Erdarbeiten gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG
- luftfahrtrechtliche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG
- Erlaubnis für dauerhafte Rodung gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG

II. Nebenbestimmungen:

Der Genehmigungsbescheid wurde mit diversen Nebenbestimmungen versehen (§ 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung :

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung (unter Berücksichtigung der am 09.07.2024 in Kraft getretenen Änderungen des BImSchG durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)):

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Gemäß § 63 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

- Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48, 80098 München gestellt und begründet werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

B. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid vom 01.04.2025, Aktenzeichen 503.3/G-WEA Wörthsee, und seine Begründung liegen **von Donnerstag, 10.04.2025 bis einschließlich Donnerstag, 24.04.2025** im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg, Fachbereich 50 Umweltschutz, Zimmer OG. 231 während der jeweiligen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. **Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin** per E-Mail: immissionsschutz@lra-starnberg.de oder telefonisch unter: 08151 / 148 – 77 409.

Zudem kann der Genehmigungsbescheid während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite des Landkreises Starnberg eingesehen werden unter:

<https://www.lk-starnberg.de/Bürgerservice/Presse-und-Veröffentlichungen/Bekanntmachungen/>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Starnberg, Fachbereich 50 Umweltschutz (E-Mail: immissionsschutz@lra-starnberg.de, Telefon: 08151 / 148 – 77 409) angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 9 BImSchG).

Starnberg, den 03.04.2025



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.